

Tom Sack®

· FREISCHAFFENDER KÜNSTLER ·

Rosenstr. 3 · 31737 Rinteln-Schaumburg · Tel.: 05152/699955 · E-Mail: art@tomsack.com

Tom Sack® Rosenstr. 3 · 31737 Rinteln

Amtsgericht Rinteln

Fax: 05751/953734

STRAFANZEIGE

Rinteln-Schaumburg, den 28. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Staatsanwalt Lüth wegen **besonders schwerer Nötigung** nach § 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB. Die Strafanzeige erstatte ich als Verletzter der Straftat.

Sachverhalt:

Am 14. August 2008 fand eine erneute Durchsuchung meines Hauses durch die Staatsanwaltschaft Bückeburg statt. Während der Durchsuchung war ich nicht anwesend, was wohl gezielt ausgenutzt wurde, um – aus welchen Gründen auch immer – ungestört zu sein. Als ich hinzukam, war die Durchsuchung bereits beendet. Staatsanwalt Lüth sowie die ausführenden Polizisten wollten gerade gehen und waren von meinem plötzlichen Erscheinen sichtlich überrascht. Ich wollte die Situation filmisch dokumentieren, auch weil wieder kein ordnungsgemäßer richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorgewiesen werden konnte. Angeblich habe ein Richter die Durchsuchung fernmündlich angeordnet, wobei man mir den Namen des Richters nicht nennen wollte (bis heute ist der Name dieses Richters unbekannt). Ich holte meine Videokamera aus dem Haus und begab mich damit in den Außenbereich meines Grundstücks. Dort wollte ich anfangen, das Geschehen zu filmen, was mir Staatsanwalt Lüth jedoch noch untersagte, bevor ich die Kamera überhaupt einschalten konnte (Wortlaut in etwa: „Diesmal nicht!“). Als die Kamera schließlich lief, wurde mir diese von dem Polizeibeamten Kaupmann aufgrund einer entsprechenden Weisung des Staatsanwalts Lüth aus der Hand gerissen. Anschließend sollte ich zur Vermeidung der Beschlagnahme und Einziehung der Kamera das Band zurückspulen und eine weiße Wand filmen, um die Aufnahmen zu vernichten. Es gelang mir jedoch, die Aufnahmen wieder herzustellen, da es sich um eine digitale Kamera handelt.

Das nur wenige Sekunden umfassende Filmmaterial, welches die Wegnahme der Kamera dokumentiert, ist im Internet unter <http://video.google.de/videoplay?docid=-5826904731074176780> abrufbar.

Für die Anordnung der Wegnahme der Kamera gab es keinen Rechtsgrund. Staatsanwalt Lüth ist Volljurist. Ein Irrtum über die Rechtslage scheidet somit aus. Er wusste also, dass die bloße Anfertigung von Filmaufnahmen, zumal noch auf dem eigenen Grundstück (welches sogar mit dem deutlichen Hinweisschild „Grundstück wird videoüberwacht“ nach DIN 33450 versehen ist), in keiner Weise rechtswidrig ist. Somit kommt auch eine Notwehrlage als Rechtfertigungsgrund für die Anordnung der Wegnahme nicht in Betracht. Selbst eine spätere Veröffentlichung der Aufnahmen, die in der hektischen Situation meinerseits eigentlich gar nicht beabsichtigt war, wäre aufgrund der bis dahin bereits erfolgten Medienberichterstattung über meine Person zweifelsfrei nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG gerechtfertigt gewesen.

Diese Strafanzeige richtet sich ausschließlich gegen Staatsanwalt Lüth und nicht gegen den Polizeibeamten Kaupmann, da dieser lediglich die staatsanwaltschaftliche Weisung in Annahme deren Rechtmäßigkeit befolgt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Sack, freischaffender Künstler